



Zuwanderungsgesetz

In loser Folge stellen wir für die Praxis wichtige Neuerungen vor:

Neuigkeiten beim Familiennachzug

von RAin Daniela K. Boehme, Frankfurt/M.

Im AufenthG ist das Recht des Familiennachzugs im 6. Abschnitt grundsätzlich abschließend geregelt. Die Grundzüge des alten Rechts (§§ 17 – 22 AuslG) wurden dabei größtenteils übernommen. Nach wie vor wird unterschieden zwischen Nachzug zu deutschen (§ 23 AuslG / § 28 – §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des AufenthG) oder zu ausländischen Staatsangehörigen (§§ 18, 20 AuslG / §§ 29 – 32) und zwischen Ehegattennachzug (§ 18 AuslG / § 29) und Kindernachzug (§ 20 AuslG / § 32). Einige wichtige Änderungen in Kürze sind:

1. Die allgemeinen Nachzugsvoraussetzungen sind nicht mehr abschließend bei den speziellen Familiennachzugsvorschriften zu finden (bisläng § 17 AuslG). Vielmehr verweisen die Nachzugsregelungen des 6. Abschnitts des AufenthG auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 und enthalten nur noch teilweise eigenständige Nachzugsvoraussetzungen in § 27 Abs. 3, § 29 Abs. 1.

2. Eine Änderung liegt bei der Beurteilung der Sicherung des Lebensunterhaltes (allgemeine Erteilungsvoraussetzung, § 5 i.V.m. § 2 Abs. 3) vor. Im AuslG wurde noch gefordert, dass der Lebensunterhalt des nachziehenden Familienangehörigen durch eigene Erwerbstätigkeit oder eigenes Vermögen des hier lebenden Ausländers gesichert sein musste. Nur im Fall besonderer Härte war auf die Leistungsfähigkeit eines erweiterten Personenkreises abzustellen (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG). Nunmehr regelt § 2 Abs. 3 S. 3, dass Einkommen durch Beiträge von Familienangehörigen ebenfalls zu berücksichtigen ist, wozu im Übrigen auch der Nachziehende selbst zählt.

3. Das Lebenspartnerschaftsgesetz hat Eingang in 27 Abs. 2 AufenthG gefunden. Durch den alleinigen Verweis auf die Nachzugsvorschriften des AufenthG ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nun auch dem Wortlaut nach nicht mehr in das Ermessen der Behörde gestellt.

4. Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1) und Konventionsflüchtlinge (§ 25 Abs. 2) sind im

AufenthG nun annähernd gleichgestellt. Damit ergibt sich eine erhebliche Verbesserung für den Nachzug zu Konventionsflüchtlingen. Beim Nachzug zu jedem Flüchtling kann nach § 29 Abs. 2 von den Erfordernissen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (u.a. Sicherung des Lebensunterhaltes) und § 29 Abs. 1 S. 2 (ausreichender Wohnraum) nach behördlichem Ermessen abgesehen werden. In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ein Ermessen der Behörde erst gar nicht eröffnet sondern zwingend von den Erfordernissen Wohnraum, Lebensunterhalt und Krankenversicherung abzusehen ist, wenn die Ehe nicht in einem Drittstaat fortgeführt werden kann (dazu z.B. Hailbronner, AuslG, Stand 8/05, zu § 27 Rn 35 ff).

5. In § 31 AuslG wurde für den Familiennachzug zu Ausländern mit Aufenthaltsbefugnissen noch das Vorliegen von »dringenden humanitären Gründen« gefordert. § 29 Abs. 3 S.1 ist § 31 AuslG nachgebildet, in dem nun der Familiennachzug u.a. zu Abschiebungsschutzberechtigten nach § 60 Abs. 2-7, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erhalten haben, geregelt ist. Im Gegensatz zum AuslG setzt § 29 Abs. 3 S. 1 als eine Alternative nur noch das Vorliegen von »humanitären Gründen« voraus. Das »dringend« ist weggefallen, eine deutliche Herabstufung der materiellen Nachzugsvoraussetzungen (Marx, Ausl- und AsylR 2005, § 4 Rn 62).

6. In § 29 Abs. 3 S. 2 wird der Familiennachzug zu Personen, welche eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 erhalten haben, ausgeschlossen. Dies ist bedenklich, denn durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 wurde dem Ausländer gerade attestiert, dass er durch die nicht nur vorübergehende, schuldlos verhinderte Ausreise auf das Führen seines Familienlebens im Ausland nicht verwiesen werden kann. Der Ausschluss des Familiennachzugs nimmt jedoch auch eine langfristige, ggf. dauerhafte Trennung von der Familie in Kauf. Dies ist mit der Schutzwirkung von Art. 6 GG und 8 EMRK nicht vereinbar (dazu Hailbronner, AuslG, Stand 8/05, § 29 Rn 19; Marx, Ausl- und AsylR 2005, § 4 Rn 64 f).

7. Beim Ehegattennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen (§ 30) wird nicht mehr zwischen dem Nachzug zu Angehörigen

Standpunkt

Berliner Zumutungen

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Bürokraten entscheiden bei uns, wann eine Ehe »schutzwürdig« ist. Wenn sie hieran Zweifel haben, stellen sie z.B. folgende Fragen: »Wer hat wem den Heiratsantrag gemacht? Wo und wie?«, »Warum gerade diese Trauzeugen?« oder »Wie viele Fenster hat Ihr Wohnzimmer?«. Das Wissen hierum ist wichtig, zur Feststellung, ob eine »Scheinehe« vorliegt oder nicht. Zweifel auslösen kann ein Altersunterschied wie bei Doris und Gerhard, dass man sich schon lange kannte, dass man sich erst kurz kennt, dass der Partner aus einem armen Land kommt. Kein Anlass ist abtrus genug. Käme ein Finanzbeamter auf die Idee, solche Fragen zu stellen, wenn wir das Ehegattensplitting in Anspruch nehmen, wir würden den für solche Situationen vorgesehenen Stempel »An Absender zurück – gelesen und gelacht« benutzen. Aber ein ausländischer Ehegatte muss sich mit dem hier lebenden Partner solcher Befragung unterziehen. Selbstverständlich werden Fragen nicht schriftlich gestellt. Es wird vielmehr eine zeitgleiche mündliche Befragung organisiert. Nicht selten klappen Termine nicht. Dann heißt es: »Tut uns leid, dass Sie die 1000 km zur Befragung angereist sind – kommen Sie nächstes Mal wieder.« Selbstverständlich ist die Teilnahme an der Befragung freiwillig! Verweigert man sich aber der Zumutung, heißt es im Protokoll: »Mir ist jedoch bekannt, dass dadurch die Zweifel am Bestehen einer schutzwürdigen Ehe nicht ausgeräumt werden können.«

Das AA in Berlin deckt diese Praxis. Nicht bestätigt werden kann leider, dass sich das VG Berlin als Schutz und Schild gegen solche obrigkeitliche Willkür versteht. Außert ein Bürokrat Zweifel, so muss er nicht einmal begründen, woher die hat. Ganz so, als sei der »Bauch des Sachbearbeiters« ein Beweismittel der VwGO. In der mündlichen Verhandlung wird dann oft eine hochnotpeinliche Befragung des hier lebenden Ehegatten durchgeführt.

Ergibt sich als Ergebnis der Befragung, dass die Ehe keine Scheinehe ist, dann kommt das Allerschönste: Nun bietet das AA einen »Vergleich« an und der geht so: Wir haben einen Fehler gemacht, deshalb nimm Du die Klage zurück, trage alle Kosten und wir erteilen das Visum. Noch selten habe ich es erlebt, dass die Ehegatten, die meist schon zwischen 1 und 3 Jahren auf das Zusammenleben warteten, eine solche Zumutung zurückweisen. Das kann ich verstehen. Viel zu selten allerdings habe ich es erlebt, dass ein Richter solche Ansinnen zurückgewiesen hätte, indem er deutlich machte, dass die Klage auch so positiv ausgehen müsse und die Kosten dann durch die BRD zu tragen sind. Das kann ich nicht verstehen.

gen der ersten und der zweiten Generation unterschieden (so noch § 18 Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 18 Abs. 1 Nr. 4 AuslG).

8. Neu ist die akzessorische Erwerbstätigkeitserlaubnis nach § 29 Abs. 5. Danach erhält der nachziehende Ehegatte grundsätzlich die gleiche Berechtigung zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wie sie der Ausländer hat, zu dem der Nachzug stattfindet. Der zu einem deutschen Staatsangehörigen nachziehende Ehegatte hat ohnehin kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 5 die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

9. Eine weitere Änderung ist beim eigenständigen Aufenthaltsrecht der Ehegatten zu verzeichnen. Während nach dem AuslG nur die Verlängerung einer (zweckfreien) Aufenthaltserlaubnis in Betracht kam, kann nunmehr jede Aufenthaltserlaubnis neuen Rechts unter den Voraussetzungen des § 31 verlängert werden. Dies führt dazu, dass das eigenständige Aufenthaltsrecht des Ehegatten stärker sein kann, als das Aufenthaltsrecht des »Stammberechtigten«.

10. Neu geregelt ist mit § 31 Abs. 3 2. HS, dass das eigenständige Aufenthaltsrecht des Ehegatten unmittelbar als Niederlassungserlaubnis entsteht, wenn nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Lebensunterhalt des Ehegatten durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des anderen Ehegatten gesichert ist und dieser bereits eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

11. Die Vorschriften über den Rechtsanspruch auf Kindernachzug sind gegenüber § 20 AuslG grundlegend neu gefasst worden. Es werden in § 32 nun vier Fallgruppen von Rechtsansprüchen geregelt (§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3). Davon setzt § 32 Abs. 1 Nr. 2 die gleichzeitige Verlegung des Lebensmittelpunktes mit den Eltern bzw. dem Sorgeberechtigten voraus. Unter »gleichzeitig« wird auch ein »prozesshaftes Geschehen« verstanden, etwa wenn zwischen den Einreisen einige Monate Abstand liegen. (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 83). Die anderen drei Fallgruppen erlauben ohnehin einen späteren Nachzug des Kindes. Nach dem AuslG war der Nachzug zu einem im Bundesgebiet lebenden Elternteil im Allgemeinen ausgeschlossen, wenn sich der andere Elternteil noch im Heimatstaat aufhielt. Nun besteht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 Anspruch auf Nachzug zum allein personensorgeberechtigten Elternteil. Auf den Verbleib des anderen Elternteils kommt es nicht mehr an.

Die frühere Altersgrenze 16. Lebensjahr (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 AuslG) wird durchbrochen. So wird bei den Anspruchsnormen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nur Minderjährigkeit und Ledigkeit des Kindes vorausgesetzt und die Anspruchsnorm § 32 Abs. 2 richtet sich ausdrücklich an Kinder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. ■

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

In der letzten Ausgabe der ANA-ZAR (2005, 22) wurde ein (altes und neues) Mitglied des Geschäftsführenden Ausschuss vergessen. Mit der Bitte um Entschuldigung wird hiermit nachberichtet: Dem neuen GA gehört wiederum an:

RA Rolf Stahmann, Berlin ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Errata

Zu »Keine Ausweisung bei bloßem Terrorimusverdacht«, ANA-ZAR 2005, 24 – Dok 281: Die Entscheidung des Bay.VGH ist nicht vom 13.08.2004, sondern vom 09.03.2005

Kein Wiedererwerb türkische Staatsangehörigkeit bei manchen Kindern

In der Presse wurde umfangreich berichtet, dass viele eingebürgerte Türken durch Wiederannahme der Heimatstaatsangehörigkeit die zuvor erworbene deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben (vgl. ANA-ZAR 2005, 9 – Dok 176, 177). Die Problematik wurde nicht zuletzt dadurch hervorgerufen, dass türkische Auslandsvertretungen ihren (ehemaligen) Staatsbürgern dazu rieten, sie sollten einen Antrag auf Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit stellen. Nicht selten wurde durch die Konsulate auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erklärt, dies sei ohne Probleme möglich. Ein kleiner Lichtblick ergibt sich in folgender Fallkonstellation: Wenn Kinder zum Zeitpunkt der Beantragung des Wiedererwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit minderjährig waren (und demzufolge der Antrag durch die Eltern für sie gestellt worden ist) sie aber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Wieder-Verleihung der Staatsangehörigkeit durch den türkischen Ministerrat volljährig geworden waren, erstreckt sich die Entscheidung nicht auf die Kinder.

Auskunft vom Spätsommer 2005

Verfasser: Fatih Sahin, stellv. Generaldirektor, Generaldirektorat für Einwohner- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten im türkischen Innenministerium

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin, Fundstelle: Dokument 335 im Internet

Einbürgerungsgebühren und Wohlwollensgebot der GFK

Das VG Aachen verpflichtet die Behörde in Anwendung von Art. 34 GFK über die Höhe der Einbürgerungsgebühr neu zu entscheiden. Die Behörde hatte nach dem Motto argumentiert das wäre ja noch schöner, wenn jeder GFK-Flüchtling auch gleich noch eine Ermäßigung erhalte. Nebenbei ist die Entscheidung ein Lehrstück etatistischer Grundhaltungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in NRW: Das VG mochte

den erlassenen Gebührenbescheid nämlich nicht aufheben. Dieser sei rechtmäßig. Vielmehr habe die Behörde über einen »Antrag auf (Teil-) Erlass zu entscheiden. Anders z.B. VG Bremen, ANA-ZAR 2004, 14 – Dok 95.

VG Aachen, U.v. 09.09.2005, 7 K 2270/02

Richter: Dr. Schafranek

Fundstelle: Dokument 336 im Internet

Zur Frage, ob Art. 34 GFK eine Verpflichtung bewirkt, die Einbürgerungsgebühren herabzusetzen, hat soeben das Bundesverwaltungsgericht eine Revision gegen ein Urteil des OVG Bremen zugelassen. Vielleicht ergeben sich aus der künftigen Revisionsentscheidung auch Hinweise darauf, ob eine Herabsetzung oder (nur) ein (Teil-) Erlass in Betracht kommt. Der Einsender weist darauf hin, dass nunmehr in anhängigen Klageverfahren wohl Prozesskostenhilfe bewilligt werden muß, und dass die Entscheidung für viele Kollegen Anlaß sein sollte, in Einbürgerungsverfahren von Flüchtlingen regelmäßig Widerspruch gegen falsche Gebührenerhebung einzulegen.

BVerwG, B.v. 20.10.2005, 5 B 75.05

Richter: Dr. Säcker, Schmidt, Dr. Rothkegel

Einsender: RA Jan Sürg, Bremen

Fundstelle: Dokument 337 im Internet

Aufenthalt aus humanitären Gründen

Einen im wesentlichen liberalen und ausländerfreundlichen Umgang mit den Vorschriften von § 25 Abs. 3-5 AufenthG verfügt dieser Erlass, (vgl. auch IM Rheinland-Pfalz, ANA-ZAR 2005, 8 – Dok 154). Lediglich zu § 5 Abs. 3 AufenthG (Absehen von der Passpflicht) enthält der Erlass mit Gesetz nicht in Übereinstimmung befindliche Handlungsanweisungen.

IM Mecklenburg-Vorpommern, v. 27.07.05

Verfasserin: Frau Beneicke

Fundstelle: Dokument 338 im Internet

Humanitäre Aufenthaltserlaubnis – § 25 Abs. 5 AufenthG

Für langjährige in Deutschland aufhaltige Personen (Albaner aus Serbien-Montenegro – nicht Kosovo) mit langjährigen Duldungen verfügt das Gericht die Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen. Dies u.a. auch in Anwendung des neuen Urteil des EGMR vom 16.06.2005 (Sisojeva ./ Lettland – InfAuslR 2005, 349). Hierin war erstmals das Recht auf Achtung der Privatsphäre des Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht nur als Abwehrrecht, sondern auch als Recht auf Gewährung eines gesicherten Aufenthalts ausgelegt worden. Darüber hinaus wird auch die Integration der Kinder und das Recht auf Heimat in der Landesverfassung von Baden-Württemberg herangezogen.

VG Stuttgart, U.v. 11.10.2005, 11 K 5363/03

Richter: Kramer

Einsender: RA Hermann Weische, Köln

Fundstelle: Dokument 339 im Internet

Wohnsitzbeschränkende Auflagen

Der Erlass befasst sich mit einer bundeseinheitlich abgestimmten Regelung des genannten Problemkreises: Bei humanitären Aufenthaltstiteln und Bezug von Sozialleistungen soll immer eine Beschränkung des Aufenthalts auf das Wohnsitz-Bundesland erfolgen. In Abstimmung mit dem anderen Bundesland sollen die Beschränkungen in Ausnahmefällen aufgehoben werden (z.B. familiäre Lebensgemeinschaft, Beistandsgemeinschaft oder Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit).

Rechtlich unhaltbar ist die Verabredung der Ausländerreferenten, dass in den Fällen, in denen

innerhalb von 6 Monaten am Zuzugsort Bedürftigkeit entsteht, die neue Ausländerbehörde den Wohnsitz auf den Bereich des alten Bundeslandes beschränken können soll. Hierfür gibt es im Gesetz keine Ermächtigungsgrundlage.

IM NW, Erlass vom 29.07.2005

Verfasserin: Cornelia Schneider

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 340 im Internet

Kein Widerruf Niederlassungserlaubnis

Nach Widerruf der Asylberechtigung bei einem Kosovaren, widersprach die ABH die unbefristete Aufenthaltserlaubnis wegen mehrerer Straftaten und langjährigem Sozialhilfebezug. Das Gericht hebt die Entscheidung auf. Gründe sind insbesondere, dass die Behörde die gravierenden Folgen für die hier lebende Familie, deren Aufenthaltsrecht von dem des Mannes abhängig ist, nicht hinreichend gewürdigt hat, und dass Ehefrau und Kinder einen langjährigen Aufenthalt in Deutschland vorzuweisen haben.

Ausführungen auch zu § 48 Abs. 2, 4 VwVfG – Jahresfrist ab Kenntnis aller Widerrufsgründe (hier auch nicht eingehalten).

VG Stuttgart, U.v. 26.09.2003, 11 K 4484/02

Richter: Kramer

Fundstelle: Dokument 341 im Internet

BVFG-Verfahren

Eine hilfreiche Übersicht über das geänderte Aufnahmeverfahren nach dem BVFG (auch als Folie zu benutzen).

Übersicht zum alten und neuen Recht

Verfasser: RA Robert Stuhr, Hennef

Einsender: DRK Generalsekretariat Berlin

Fundstelle: Dokument 342 im Internet

»Kompendium« zur Rückführung

Vorbemerkung der Redaktion:

Nachdem Innenminister und Bundesärztekammer in der Vergangenheit länger miteinander gesprochen hatten, entstand ein »Kriterienkatalog« für ärztliche Untersuchungen vor Abschiebungen. In Erlassen des IM NW deutete sich eine größere Rücksichtnahme auf den individuellen Zustand des Ausländers und auf die Situation am Ort der Rückführung an (vgl. ANA-ZAR 2005, 9 – Dok 186; 2005, 11 – Dok 213, 214). Behörden vor Ort hat dies verärgert und die Abschiebungsarbeit erschwert. Nachdem dann einige obergerichtliche Entscheidungen dazu ergingen, dass für die gesundheitliche Versorgung Maßstab nur sein könne, wie die Situation im Heimatland ist und gleichzeitig eine Suizidgefahr klein geredet wurde (vgl. »Die Entgleisung« ANA-ZAR 2005, 19), haben nordrhein-westfälische Ausländerbehörden, unterstützt durch den Landkreistag NRW behauptet, dass nunmehr ärztliche Untersuchungen eigentlich gar nicht mehr erforderlich seien.

Der IM NW hält an dem Kriterienkatalog (Dok 186) fest, ist im übrigen jedoch ziemlich undeutlich und startet zunächst einmal eine Umfrage. Dem Erlass beigelegt sind umfangreiche und sehr interessante Unterlagen und Kataloge des BGS sowie der Auszug aus einem Protokoll der »ARGE Rück«.

IM NW, Erlass vom 07.09.2005 mit Anlagen

Verfasser: RD Manfred Braun

Fundstelle: Dokument 343 im Internet

Skandalöse Falschankünfte des AA

Vorbemerkung der Redaktion:

Immer wieder erreichen uns lebensbedrohliche Falschankünfte, auf die sich inländische Behör-

den stützen. Da ist es schon verständlich, dass das AA verlangt, dass solche Information nicht weitergegeben werden. Sonst würde nämlich die unsägliche Schlamperei in diesem Ministerium offenbar. Die Redaktion sammelt weiter: Heute berichten wir von zwei Falschankünften zu Kamerun. In der deutschen Botschaft Yaounde, das munkeln Eingeweihte schon länger, muß ein wahres Tohuwabohu herrschen:

Im August 2001 lädt die Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) den Präsidenten einer Menschenrechtsorganisation in Kamerun zu einer internationalen Konferenz ein. Auf Bitten der DSE wird der Präsident direkt von der Botschaft angeschrieben und zur Abholung des Visums eingeladen. Die Teilnehmerliste der Konferenz ist bis heute im Internet verfügbar. Die Organisation ist auch als »NGO« bei der UNO akkreditiert; Informationen hierüber befinden sich ebenfalls im Internet.

Der Präsident muß später das Land verlassen und stellt einen Asylantrag in Deutschland. Unter Angabe genauer Einzelheiten über die Organisation und deren Vorstandsmitglieder wendet sich das BAFL im Frühjahr 2003 an das AA und fragt nach der Organisation, nach deren Präsidenten und nach konkreten Vorgängen aus dem Jahr 2001, die zeitlich kurz nach der Einladung liegen. Das AA erklärt, die Organisation, die Vorstandsmitglieder und deren Präsident seien nicht bekannt und stellt den Präsidenten der Organisation als Lügner dar. Dass man mit diesem Präsidenten noch 2 Jahre zuvor (in zeitlichem Zusammenhang mit den fluchtauslösenden Ereignissen) korrespondiert weiß die Behörde nicht mehr.

AA Auskunft vom 08.04.2003, 508-516.80/41059

Verfasser: KSin I Wilhelm

Einsender: RA Werner Stein, Neuss

Fundstelle: Dokument 344 im Internet

Eine deutsche Ausländerbehörde fragt Ende 2003 bei der Botschaft in Yaounde nach den Kosten einer HIV-Behandlung und deren Verfügbarkeit. Die Botschaft antwortet per Mail, dass das staatliche Programm »nur« 7,62 € pro Monat koste und für alle verfügbar sei. Auf erneute Nachfrage der ABH wird eingeräumt, dass es dieses Programm (noch) nicht gibt. Vielmehr betrügen die Kosten monatlich zwischen 60,00 € und 95,00 €. Zur Verfügbarkeit wird nichts (mehr) gesagt. Die Falschinformation ginge auf Auskünfte des »Regionalarztes« zurück.

Falschankunft vom 09.01.2004

Verfasserin: Ellen Marxhausen, Leiterin der Pass- und Visastelle Yaounde

Korrekturauskunft vom 04.05.2004

Verfasserin: Jana Kirch

Fundstelle: Dokument 345 im Internet

Iran – Ehebruch

Die Verfolgung von verheirateten Frauen wegen Ehebruchs stellt (jedenfalls) im Iran eine politische Verfolgung im Sinne von § 60 AufenthG dar.

VG Karlsruhe, U.v. 09.05.2005, A 6 K 10636/04

Richter: Dr. Dürr

Fundstelle: Dokument 346 im Internet

Iran – Nichteheliches Kind

In einer sehr gewundenen Entscheidung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die iranische Mutter eines nichtehelichen Kindes, der seitens des iranischen Konsulats angesonnen worden war, ihr Kind zu verlassen um verfolgungsfrei in den Iran zurückkehren zu können, Flüchtlingsstatus genießt. Diese Selbstverständlichkeit muß aus Sicht des Gerichts umfangreich begründet

werden mit folgenden Erwägungen: Die zu erwartenden Gefährdungen bei Rückkehr der Mutter zusammen mit dem Kind sind Verfolgungshandlungen. Sie sind auch »politisch«. Dies allerdings nicht schon deshalb, weil sie das Menschenrecht der Mutter tangieren, sondern weil solche Maßnahmen von der iranischen theokratischen Diktatur auch eingesetzt werden um politisch Missliebige zu treffen. Unverheiratete Mütter mit Kindern stellen sich als »soziale Gruppe« im Sinne der GFK dar.

VG Stuttgart, U.v. 11.05.2005, A 11 K 13757/03

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 347 im Internet

Irak – Mandäische Christin

In einem Asylfolgeverfahren entscheidet das BAMF bei einer irakischen Mandäerin, deren Verwandte alle außerhalb des Heimatstaates leben, dass Flüchtlingsstatus zu gewähren ist. Ohne dass dies ausdrücklich erwähnt wird, ergibt sich aus dem Zusammenhang, dass für das BAMF Anerkennungsgrund die Schutzlosigkeit der Irakerin gewesen ist.

BAMF, B.v. 25.10.2005, 5175005-438

Verfasser: Hirsch A.K.

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 348 im Internet

Qualifikations-RL schon anwendbar

Im Asylfolgeverfahren eines Vietnamesen kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie 2004/83/EG bereits jetzt anzuwenden ist. Über den Antrag auf Flüchtlingsstatus wird positiv entschieden. Ausführliche Untersuchungen auch zur Situation in Vietnam. Beiläufig auch noch interessante Ausführungen zu formalem Recht: Folgeantrag, 3-Monats-Frist.

VG Lüneburg, U.v. 17.08.2005, 1 A 233/02

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 349 im Internet

Abschiebungsverbot

Retraumatisierungsgefahr

Unter Außerachtlassung der Frage nach der Behandelbarkeit einer PTBS im Kosovo stellt das Gericht wegen der im Heimatland zu erwartenden Retraumatisierungen und der damit unmittelbar verbundenen konkreten Gefahr suicidalen Handlungen fest, dass ein Abschiebungsverbot besteht.

VG Braunschweig, U.v. 27.09.2004, 6 A 161/02

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 350 im Internet

Unerschwinglichkeit von Dialysebehandlung im Kosovo

Das Gericht kommt unter Auswertung vieler Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass Dialyse im Kosovo zwar verfügbar, ohne ausreichende Geldmittel für die Behandlung und für notwendige Medikamente das Überleben jedoch nicht gesichert ist. Angesichts der Kosten ist auch eine Versorgung durch Unterstützung der Familie ausgeschlossen.

VG Koblenz, U.v. 04.07.2005, 7 K 669/05.KO

Richter: Graf

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 351 im Internet

Traumatisierung einmal anders

Dieses Expertengutachten zu den gesundheitlichen Folgen politischer Haft in der ehemaligen DDR enthält einige wichtige Aussagen zur Latenz (Dauer zwischen Trauma und Beginn der Störungen – jahrelange Verspätung möglich) zur

Häufigkeit etc.. Es enthält Aussagen, die in ausländerrechtlichen Verfahren von Gerichten häufig bestritten werden. Der Volltext kann bei den Landesbeauftragten für die Unterlagen der STASI bezogen werden.

Expertengutachten zur Frage gesundheitlicher Folgen politischer Repression in der SBZ/DDR am Beispiel politischer Haft (Auszug)

Verfasser: Prof. Dr. Freyberger; Greifswald; Prof. Dr. Frommer; Magdeburg; Prof. Dr. Maercker; Zürich; Dr. Stein, Mannheim

*Einsender: Dr. H.W. Gierlichs, Aachen
Fundstelle: Dokument 352 im Internet*

Abschiebungshaft – Keine Entziehungsabsicht

Unter wiederholtem Hinweis darauf, dass Abschiebungshaft keine »Beugemaßnahme« darstellt, kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass aus der unterbliebenen Beantwortung zweier schriftlicher Aufforderungen der Ausländerbehörde nicht auf eine beharrliche Weigerung bei der Passbeschaffung mitzuwirken, geschlossen werden kann.

*OLG München, B.v. 20.10.2005, 34 Wx 141/05
Einsender: VorsRi BayObLG Jupp Joachimski
Fundstelle: Dokument 353 im Internet*

SGB II – Möglichkeit, die Beschäftigung zu erlauben

Einem 19-jährigen jungen Mann, der im Wege des Kindernachzugs eingereist war und dessen Aufenthaltserlaubnis (fälschlicherweise vgl. § 29 Abs. 5 AufenthG) die Nebenbestimmung enthielt, dass Beschäftigung nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit gestattet sei, wurden Leistungen nach dem SGB II versagt und er wurde auf das AsylbLG verwiesen. Das Gericht hält sich mit ausländerrechtlichen Fragen nicht auf. Die Auslegung von § 8 Abs. 2 SGB II ergibt unter Heranziehung der Materialien aus der Gesetzgebungsgeschichte, dass ein Ausländer, dem die Beschäftigung erlaubt werden »könnte«, auch ein solcher ist, zu dessen Beschäftigung die Bundesagentur für Arbeit erst zustimmen muß.

*SG Dessau, B.v. 21.07.2005, S 9 AS 386/05ER
Richterin: Herzog
Einsender: Dr. Christoph Kunz, Dessau
Fundstelle: Dokument 354 im Internet*

Amtshaftungsanspruch – Säumnis der Einbürgerungsbehörde

Ist eine Einbürgerungsbehörde säumig und entscheidet über einen Einbürgerungsantrag innerhalb von 14 Monaten nicht, dann stellt dies eine Amtspflichtverletzung dar. Dies gilt auch bei personeller Unterbesetzung. Die Behörde muss die Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit des dann eingeschalteten Rechtsanwaltes tragen. Die Schadensminderungspflicht umfasst nicht die Verpflichtung des Gewaltunterworfenen, sofort Untätigkeitsklage zu erheben. Er kann sich zuvor auch durch den Rechtsanwalt erst an die Behörde wenden.

*LG Aachen, U.v. 15.09.2005, 4 O 38/04
Richter: Brandt
Fundstelle: Dokument 355 im Internet*

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Zu berichten ist von einem Schreiben von Herrn Siebenborn vom Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen, Abt. Wohnungswesen und Unterbringung der Stadt Remscheid an einen Leistungsberechtigten. Am 22.08.2005 schrieb der Sachbearbeiter folgendes:

»Sehr geehrter Herr....., ausweislich meiner Verwaltungsvorgänge werden Sie derzeit durch den Rechtsanwalt Reinhard Zimmermann vertreten. Sie erhalten derzeit Leistungen nach dem AsylbLG. Mit den Ihnen gewährten Leistungen allein sind Honorarzahllungen an Rechtsanwälte praktisch unmöglich. Aus diesem Grund fordere ich Sie auf, mir bis spätestens 05.09.2005 eine schriftliche Erklärung über evtl. bereits erfolgte Honorarzahllungen an Ihren Rechtsanwalt vorzulegen. Für den Fall, dass Ihre Unterlagen über bereits erfolgte Zahllungen an Ihren Rechtsanwalt nicht mehr vollständig sind, habe ich meinem Schreiben ebenfalls einen Vordruck beigefügt, mit dem Sie Ihren Rechtsanwalt von seiner Schweigepflicht entbinden können. In diesem Fall, kann mir Ihr Rechtsanwalt dann direkt die gewünschte Auskunft erteilen. Ich weise darauf hin, dass Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 60-67 SGB I und der damit verbundenen Darlegungs- und Beweislast verpflichtet sind, mir die o.g. Unterlagen bis zum angegebenen Termin vorzulegen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ohne fristgerechte Erfüllung der geforderten Mitwirkung die Leistungen nach dem AsylbLG ganz oder teilweise versagt werden können.«

Es ist schon ärgerlich, wenn engagierte Berufskolleginnen und Berufskollegen für Ausländer arbeiten, auf die das AsylbLG Anwendung findet. Um das zu verhindern, hatte man schon die Streitwerte in Asylverfahren herabgesetzt, so jedenfalls der CDU-Bundestagsabgeordnete Erwin Marschewski in einer Anhörung des Bundestagsinnenausschuss im Jahr 1993. Da wäre es doch gelacht, wenn nun nicht auch noch den Sozialbehörden etwas einfielen, um die missliebige Rechtsvertretung von Leistungsempfängern zu beenden und deren Anwälte aus den Verfahren »zu kegeln«.

Radikaler Vorschlag: In die einschlägigen Gesetze wird ein Passus aufgenommen mit dem Inhalt: »Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe wird nicht für Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG gewährt«.

Übrigens: Die Auskunftserteilung an Dritte ist nicht vom Umfang des Mandats umfasst. Mal sehen, was sich die Stadt Remscheid ihre Wissbegier kosten lässt. ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

»Achten statt Verachten« – Menschenrechte für Migranten ohne Papiere

Am 10. Dezember 2005 in Berlin
Tagung mit diversen Referenten
Veranstalter: IPPNW (www.ippnw.de)
Anmeldung: uhe@ippnw.de

Neuer Termin:

Ausländerrechtliche Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten

Am 04. Februar 2006 in Mannheim
Referent: RA Norbert Wingerter
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Berufungszulassung im Verwaltungsprozess

Am 25. Februar 2006 in Berlin
Referent: RiOVG Martin Redeker
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Staatsangehörigkeitsrecht

Am 18. März 2006 in Stuttgart
Referent: Wiss. Ang. Florian Geyer
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Die Qualifikationsrichtlinie

Am 29. April 2006 in Frankfurt
Referent: RA Dr. Reinhard Marx
Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Mitgliederversammlung und Veranstaltung im Rahmen des DAT Ehefähigkeitszeugnisse/»Kölner Liste« am 27. Mai 2006 in Köln
- Freizügigkeitsrecht und Rechtsprechung des EuGH im Sommer 2006 in Luxembourg